

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als
Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen**

Vom 21. September 2005¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

**Abschnitt 1
Regelungen für das Hauptfach
Germanistik/Deutsch, General Studies und den
Professionalisierungsbereich²**

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Germanistik/Deutsch sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium des Studiengangs Germanistik/Deutsch besteht aus

- a) dem Hauptfach Germanistik mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können frei ein Nebenfach aus allen Clustern wählen (s. Anlage 4).

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können alle Fächer als Nebenfächer wählen, die die Universität Bremen als Nebenfächer für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anbietet.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Studium ist so strukturiert, dass den Studierenden bis zum 20. Mai des 6. Semesters 150 CP bescheinigt werden können.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

² Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.

Die nachfolgend aufgelisteten Module sind Bestandteile des Studiums:

- a) Im Hauptfach **Germanistik** werden spezifisch germanistische Kenntnisse und Fertigkeiten in den folgenden Modulen vermittelt:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 60 CP:

- IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft,
- IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,
- IID Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur),
- IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation,
- IVA Literaturgeschichte 2: Gattungen, Formen, Schreibweisen (ältere und neuere Literatur),
- VA Interkulturelle Semiotik und
- VB Deutsche Literatur im europäischen Kontext (ältere und neuere Literatur).

Im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 18 CP verschiedene zusätzliche Vertiefungen durch Auswahl innerhalb der folgenden Modul-Gruppen gewählt werden:

- IIIB: Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
oder:
IIIC: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
oder:
IIID: Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (fachwissenschaftliche Grundlagen),
- IVB: Geschichte der deutschen Sprache
oder:
IVC: Literaturwissenschaft: „Projekt“
oder:
IVD: Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)
und
- VC: Deutsche Sprache im europäischen Kontext
oder:
VD: Erwerb einer Kontrastsprache.

Es kann ein Schwerpunkt „Deutsch als Zweitsprache“ gewählt werden, innerhalb dessen die Module IIID, IVD, VD und GS XIII obligatorisch zu absolvieren sind.

Hinzu kommt das obligatorische Abschlussmodul VI (mit der Bachelorarbeit) im Umfang von 12 CP.

- b) Im Bereich der **General Studies**
 - ist im **Pflichtbereich** das Modul GS I Berufsfelderkundung (inkl. eines 6-wöchigen Praktikums) im Umfang von 10 CP zu absolvieren. Näheres regeln die Studienordnung und die Modulbeschreibung.

- sind im **Wahlpflichtbereich** aus den folgenden Modul-Angeboten des Fachbereichs 10 insgesamt 35 CP zu erbringen:
 - GS I Berufsfelderkundung (Möglichkeit zur Verlängerung des Pflichtpraktikums um bis zu 6 Wochen)
 - GS II Studium generale,
 - GS III Leitung eines Tutoriums,
 - GS IV Selbstorganisierte Projektarbeit(en),
 - GS Va Weitere Fremdsprache(n),
 - GS VI Kommunikative Kompetenz,
 - GS VII Mitarbeit an Forschungsprojekten,
 - GS VIII Studentische Aktivitäten,
 - GS IX Kurse des Studienzentrums,
 - GS X Geisteswissenschaft und Berufspraxis,
 - GS XI Wissenschaft im Kontext,
 - GS XII Studienrelevanter Auslandsaufenthalt und/oder
 - GS XIII Interkulturelle Pädagogik.
- c) Im **Professionalisierungsbereich** (45 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten durch entsprechende Module vermittelt:
 - Orientierungspraktikum (6 CP),
 - Fachdidaktik Deutsch (Lehramt Gymnasium) mit den obligatorischen Modulen
 - PR I Fachdidaktik Deutsch I: Grundlagen und
 - PR II Fachdidaktik Deutsch II: Praxisorientierte Basiskompetenzen (mit 1. Fachpraktikum) (15 CP),
 - Schlüsselqualifikationen in freier Wahl aus dem vom ZfL zertifizierten Lehrangebot der Universität (9 CP),
 - Erziehungswissenschaften (mit erziehungswissenschaftlichem Praktikum; 15 CP).

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten, die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, in Einzelfällen im Wahlpflichtbereich frühestens ab dem 2. Studienjahr auch in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Das für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ im Rahmen des Moduls GS I Berufsfelderkundung verpflichtende 6-wöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Praktikumsbericht zu schreiben. Es werden 10 CP vergeben.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) mündliche Referate und Kurzreferate,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) multimediale Präsentationen,
- d) kurze schriftliche Arbeiten,
- e) Sitzungsprotokolle oder
- f) Thesenpapiere zu einzelnen Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsvorleistungen und ihre Formen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsvorleistung pro Lehrveranstaltung in einer bestimmten Form gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Dabei kann der verantwortliche Veranstalter für die Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Form vorschreiben.

(5) Prüfungsvorleistungen sind in direktem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Leistungen, die – neben der regelmäßigen Teilnahme an den betreffenden Veranstaltungen – als Voraussetzung für die Zulassung zur betreffenden Modulprüfung zu erbringen sind. Sie müssen dementsprechend zusätzlich zur Modulprüfung erbracht und vom Veranstalter der Lehrveranstaltung bestätigt sein.

(6) Prüfungsvorleistungen eines fachwissenschaftlichen Moduls des Studiengangs Germanistik/Deutsch können nur dann auch als Prüfungsleistung für das Modul GS VI Kommunikative Kompetenz gewertet werden, wenn sie den Umfang der für das fachwissenschaftliche Modul geforderten Prüfungsvorleistung erkennbar übersteigen. Der Veranstalter der betreffenden Lehrveranstaltung entscheidet in Verbindung mit dem Modulbeauftragten für das Modul Kommunikative Kompetenz über das Vorliegen einer zusätzlichen Leistung.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von 90 Minuten, die in der Regel in der letzten Woche des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, oder in der darauf folgenden Woche durchgeführt werden,
- b) schriftlich ausgearbeitete Hausarbeiten mit einem Umfang von etwa 15 Seiten,
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten, die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden,

- d) wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, mündliche Gruppenprüfungen mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Dauer ergeben und die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden,
- e) Praktikumsberichte,
- f) Portfolios und andere Dokumentationen (Näheres regelt die StO) oder
- g) Präsentationsleistungen (Näheres regelt die StO).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte von der Modulprüfung nur aus schwer wiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Form, Frist, Dauer und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung legt der Veranstalter in Verbindung mit dem Modulbeauftragten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grundlage der betreffenden Modulbeschreibung fest. Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer Prüfungsformen gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Im Hauptfach (nach § 2 Abs. 1 a)) werden die Module IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft, IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache und IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation mit Klausuren abgeschlossen. Von den sieben zu wählenden weiteren Modulen sind drei durch eine Klausur, zwei durch eine schriftliche Hausarbeit und zwei durch eine mündliche Prüfung abzuschließen.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einige Module und Modul-Gruppen des Bachelorstudiengangs Germanistik/Deutsch der Universität Oldenburg können ohne weitere Prüfung als äquivalent zu bestimmten Modulen (nach § 2) des hier geregelten Studiengangs anerkannt werden. Dabei wird jeweils die Anzahl der für das betreffende Modul bzw. die betreffende Modul-Gruppe ausgewiesenen Kreditpunkte des hier geregelten Studiengangs berechnet. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Module des Oldenburger Studiengangs:

- BM2 Literatur und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- BM3 Medien und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation,
- AM6 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart – äquivalent zum hiesigen Modul IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,

- AM8 Zielsprache Deutsch – äquivalent zum hiesigen Modul IVD Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven),

und um die folgenden Modul-Gruppen des Oldenburger Studiengangs:

- BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit AM3 Ältere Sprache und Literatur – äquivalent zum hiesigen Modul IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft,
- BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit BM2 Literatur und Kultur, BM3 Medien und Kultur und AM3 Ältere Sprache und Kultur – äquivalent zur folgenden Gruppe hiesiger Module: IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft, IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation und PR I Fachdidaktik Deutsch I: Grundlagen,
- AM1 Epochen und Werke in Verbindung mit AM2 Gattungen, Gattungstheorien und Motive und AM3 Ältere Sprache und Literatur – äquivalent zur folgenden Gruppe hiesiger Module: IID Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur) und IVA Literaturgeschichte 2: Gattungen, Formen, Schreibweisen (ältere und neuere Literatur).

(2) Über die Anerkennung weiterer oder anderer Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Oldenburg und über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch der Universität Bremen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei können nur Leistungen anerkannt werden, die erkennbar und nachweislich bestimmten und ganzen Modulen des hier geregelten Studiengangs entsprechen. Die Anzahl der anzuerkennenden Kreditpunkte wird entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Kreditpunkte der Module im hier geregelten Studiengang festgelegt. Die Anerkennung von Modul-Teilen ist nicht möglich.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 1 und 2 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteile der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

§ 7

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 72 Kreditpunkten im Hauptfach (s. § 2 Abs. 1 a)) und von mindestens 30 CP im General Studies- bzw. Professionalisierungsbereich (s. § 2 Abs. 1 b)) voraus. Zudem müssen alle vorgeschriebenen Praktika absolviert sein.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben. Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Diese Frist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um bis zu drei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit (ohne Anhänge) soll einen Umfang von 25 Seiten (ca. 10.000 Wörter) nicht unter- und einen Umfang von 50 Seiten (ca. 20.000 Wörter) keinesfalls überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit muss als Einzelarbeit erstellt werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(6) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

(7) Der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist der Betreuer der Arbeit. Betreuer von Bachelorarbeiten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte MitarbeiterInnen der Universität Bremen sein. Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gelumbeckten oder gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Arbeit (in den Formaten .doc, .rtf oder .pdf) einzureichen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Bachelorarbeit mit doppelter Gewichtung berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: „B.A.“)

verliehen.

Abschnitt 2:

Regelungen für das Nebenfach Germanistik/Deutsch

§ 10

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Germanistik/Deutsch sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Die nachfolgend aufgelisteten Module sind Bestandteile des Studiums:

Im Nebenfach Germanistik/Deutsch werden spezifisch germanistische Grundkenntnisse und -fertigkeiten in den folgenden Modulen vermittelt:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 39 CP:

- IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft,
- IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,

– IID Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur) und

– IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation.

Im **Wahlpflichtbereich** kann im Umfang von 6 CP eine Vertiefung gewählt werden durch Auswahl eines Moduls aus der folgenden Modul-Gruppe:

– IVB: Geschichte der deutschen Sprache

oder

IVC: Literaturwissenschaft: „Projekt“

oder

IVD: Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven).

(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, in Einzelfällen im Wahlpflichtbereich frühestens ab dem 2. Studienjahr auch in englischer Sprache durchgeführt.

§ 11

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) mündliche Referate und Kurzreferate,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) multimediale Präsentationen,
- d) kurze schriftliche Arbeiten,
- e) Sitzungsprotokolle oder
- f) Thesenpapiere zu einzelnen Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsvorleistungen und ihre Formen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsvorleistung pro Lehrveranstaltung in einer bestimmten Form gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Dabei kann der verantwortliche Veranstalter für die Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Form vorschreiben.

(5) Prüfungsvorleistungen sind in direktem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Leistungen, die – neben der regelmäßigen Teilnahme an den betreffenden Veranstaltungen – als Voraussetzung für die Zulassung zur betreffenden Modulprüfung zu erbringen sind. Sie müssen dementsprechend zusätzlich zur Modulprüfung erbracht und vom Veranstalter der Lehrveranstaltung bestätigt sein.

§ 12

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von 90 Minuten, die in der Regel in der letzten Woche des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, oder in der darauf folgenden Woche durchgeführt werden,

- b) schriftlich ausgearbeitete Hausarbeiten mit einem Umfang von etwa 15 Seiten,
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten, die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden, oder,
- d) wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, mündliche Gruppenprüfungen mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Dauer ergeben und die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte von der Modulprüfung nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Form, Frist, Dauer und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung legt der Veranstalter in Verbindung mit dem Modulbeauftragten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grundlage der betreffenden Modulbeschreibung fest. Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer Prüfungsformen gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Die Module IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft, IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache und IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation werden mit Klausuren abgeschlossen. Von den beiden zu wählenden weiteren Modulen ist jeweils eines durch eine schriftliche Hausarbeit und eines durch eine mündliche Prüfung abzuschließen.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einige Module und Modul-Gruppen des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Oldenburg können ohne weitere Prüfung als äquivalent zu bestimmten Modulen (nach § 10) des hier geregelten Studiengangs anerkannt werden. Dabei wird jeweils die Anzahl der für das betreffende Modul bzw. die betreffende Modul-Gruppe ausgewiesenen Kreditpunkte des hier geregelten Studiengangs berechnet. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Module des Oldenburger Studiengangs:

- BM2 Literatur und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- BM3 Medien und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation,

– AM6 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart – äquivalent zum hiesigen Modul IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,

– AM8 Zielsprache Deutsch – äquivalent zum hiesigen Modul IVD Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven),

und um die folgenden Modul-Gruppen des Oldenburger Studiengangs:

– BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit AM3 Ältere Sprache und Literatur – äquivalent zum hiesigen Modul IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft,

– BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit BM2 Literatur und Kultur, BM3 Medien und Kultur und AM3 Ältere Sprache und Kultur – äquivalent zur folgenden Gruppe hiesiger Module: IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft und IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation.

(2) Über die Anerkennung weiterer oder anderer Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Oldenburg und über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch der Universität Bremen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei können nur Leistungen anerkannt werden, die erkennbar und nachweislich bestimmten und ganzen Modulen des hier geregelten Studiengangs entsprechen. Die Anzahl der anzuerkennenden Kreditpunkte wird entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Kreditpunkte der Module im hier geregelten Studiengang festgelegt. Die Anerkennung von Modul-Teilen ist nicht möglich.

§ 14

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Germanistik/Deutsch

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 3 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteile der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 3 voraus.

§ 15

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
 Bremen, den 11. Dezember 2005

Der Rektor der
 Universität Bremen

Anlagen

- Anlage 1a:** Prüfungsanforderungen des Hauptfachs
- Anlage 1b:** Prüfungsanforderungen der General Studies
- Anlage 2:** Prüfungsanforderungen des Professionalisierungsbereichs (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Anlage 3:** Prüfungsanforderungen des Nebenfachs
- Anlage 4:** Cluster der Nebenfächer
- Anlage 5:** Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

Anlage 1a
 zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch
 als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005

Prüfungsanforderungen des Hauptfachs:

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	9
Grundlagen der Literaturwissenschaft					
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	9
Grundlagen der Sprachwissenschaft					
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	8
Grammatik der deutschen Sprache					
IID	P	IA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	7
Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur)					
IIIA	P	IA/IIA, IB/IIIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur	8
Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation					
IIIB	WP	IB/IIIB, IC/IIIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft					
IIIC	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft					
IIID	WP	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (fachwissenschaftliche Grundlagen)					
IVA	P	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	7
Literaturgeschichte 2: Gattungen, Formen, Schreibweisen (ältere und neuere Literatur)					

Prüfungsanforderungen des Hauptfachs:

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
IVB Geschichte der deutschen Sprache	WP	IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVC Literaturwissenschaft: „Projekt“	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVD Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	WP	IB/IIB, IC/IIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VA Interkulturelle Semiotik	P	IB/IIB, IIIA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VB Deutsche Literatur im europäischen Kontext (ältere und neuere Literatur)	P	IA/IIA, IID, IIIA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VC Deutsche Sprache im europäischen Kontext	WP	IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VD Erwerb einer Kontrastsprache Deutsch als Zweitsprache	WP	IVD	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur	6
VI Bachelorarbeit (mit Begleit-Kolloquium)	P	72 CP (+ 30 aus Prof.bereich Lehramt bzw. GS)		Bachelorarbeit	12

Anlage 1b:
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch
als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005

Prüfungsanforderungen der General Studies

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
GS I	P	-	-	Praktikumbericht	10
Berufsfelderkundung mit Praktikum	WP	-	-	Praktikumbericht	max. 10
GS I	WP	-	-	frei	2-16
GS II	WP	-	-	frei	12
Studium generale	WP	-	-	frei	(max. 32)
GS III	WP	-	-	frei	1-10
Leitung eines Tutoriums	WP	-	-	frei	(max. 20)
GS IV	WP	-	-	frei	12
Selbständige Projektarbeit(en)	WP	-	-	frei	(max. 24)
GS Va	WP	-	-	frei	1-2
Weitere Fremdsprache(n)	WP	-	-	frei	(max. 20)
GS VI	WP	-	-	frei	1-10
Kommunikative Kompetenz	WP	-	-	frei	(max. 20)
GS VII	WP	-	-	frei	1-10
Mitarbeit an Forschungsprojekten	WP	-	-	frei	(max. 20)
GS VIII	WP	-	-	frei	1-10
Studentische Aktivitäten	WP	-	-	frei	(max. 20)
GS IX	WP	-	-	frei	max. 10
Kurse des Studienzentrums	WP	-	-	frei	2
GS X	WP	-	-	frei	(max. 6)
Geisteswissenschaft und Berufspraxis	WP	-	-	frei	max. 5
GS XI	WP	-	-	frei	max. 12
Wissenschaft im Kontext	WP	-	-	frei	max. 12
GS XII	WP	-	-	frei	max. 12
Studienrelevanter Auslandsaufenthalt	WP	-	-	frei	max. 12
GS XIII	WP	-	-	frei	6
Interkulturelle Pädagogik	WP	-	-	frei	6

Anlage 2:
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch
als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005

Prüfungsanforderungen des Professionalisierungsbereichs (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

1. Fachdidaktik Deutsch	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
Modul	P	IA/IIA, IB/IIIB, IC/IIIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Portfolio	6
PR I Fachdidaktik Deutsch I: Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	P				
PR I Fachdidaktik Deutsch II: Fachdidaktisches Praktikum	P	PR I, erziehungswiss. Praktikum	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Hausarbeit, Portfolio	9
2. Orientierungspraktikum	P	(vgl. Praktikummordnung)			6
3. Schlüsselqualifikationen	WP				9
Module aus dem vom ZfL zertifizierten Pool					
4. Erziehungswissenschaften	P	(vgl. Anlage 5)			15
(einschl. Schulpraktikum)					

Anlage 3:
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch
als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005

Prüfungsanforderungen des Nebenfachs

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
IA/IIA (NF)	P	-	1 pro Veranstaltung	Klausuren	8
Grundlagen der Literaturwissenschaft			(festgelegt vom Prüfer)		
IA/IIA (NF)	P	-	1 pro Veranstaltung	Klausuren	8
Grundlagen der Sprachwissenschaft			(festgelegt vom Prüfer)		
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung	Klausuren	8
Grammatik der deutschen Sprache			(festgelegt vom Prüfer)		
IID	P	IA/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	7
Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur)			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	
IIIA	P	IA/IIA, IB/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur	8
Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation			(festgelegt vom Prüfer)		
IVB	WP	IB/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	6
Geschichte der deutschen Sprache			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	
IVC	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	6
Literaturwissenschaft:			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	
„Projekt“					
IVD	WP	IB/IIA, IC/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	6
Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	

Anlage 4:
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Germanistik/Deutsch als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom
21. September 2005

Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. & Ing.Wiss.	Sozialwiss.	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

Anlage 5:
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Germanistik/Deutsch als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom
21. September 2005

Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft
[Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)]

§ 1

Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts / Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP),
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP),
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

§ 2

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

Bachelorarbeit

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Germanistik/Deutsch mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.